

## SCHUTZKONZEPT FÜR DEN TRAININGSBETRIEB AB 29. Oktober 2020

Gemäss dem Entscheid des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 ist der Trainingsbetrieb ab 29. Oktober 2020 für alle Sportarten mit Einschränkung der Gruppengrösse weiterhin erlaubt.

**Die Vorgaben des BAG sind stets einzuhalten – jetzt nicht nachlassen!**

### Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

A Symptomfrei ins Training

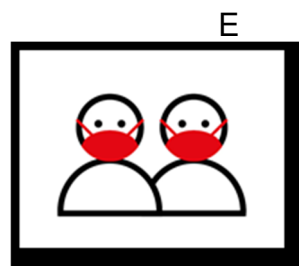
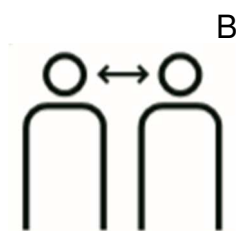
B Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5 m Abstand / bis max. 15 Personen)

C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

E Schutzmaskenpflicht im Hallenbereich, nicht während Training (grosse Raumverhältnisse)

F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



## **Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:**

### **A Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **NICHT** am Trainingsbetrieb teilnehmen und bleiben zuhause.

### **B Abstand und Gruppengrösse einhalten**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und die Maske ab Eingang bis in die Halle zu tragen (gilt ab 16 Jahren). Die Gruppengrösse ist inklusive Leitperson auf maximal 15 Personen beschränkt. Auf Händeschütteln und Abklatschen ist zu verzichten. Um möglichst wenig Infrastruktur benutzen zu müssen, bleiben die Garderoben geschlossen.

FitGym: Um die Gruppengrösse nicht zu überschreiten, ist die Teilnahme am Training über den aktuellen Doodle-Link, welcher von Céline Risse jeweils vor dem Training an die angemeldeten Sportlerinnen sendet, anzumelden.

### **C Hygieneregeln**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Das gründliche Händewaschen mit Seife ist vor und nach dem Training obligatorisch. Benutzte Infrastruktur (Türgriffe, Geräte etc.) werden regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt.

### **D Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten (Doodle- An/Abmeldung). Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die eingeschränkte Teilnehmerzahl.

### **E Schutzmaskenpflicht**

In der Turnhalle gilt allgemeine Maskenpflicht. Angesichts der grosszügigen Raumverhältnisse kann auf das Tragen der Schutzmaske während des Trainings verzichtet werden (15m<sup>2</sup> pro Person).

### **F Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Erna Burger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. 076 342 19 14 oder praesidentin@dtv-muri.ch).

## **6. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe**

Personen, die in **engem** Kontakt standen zu einer erkrankten Person müssen in angeordnete Quarantäne. In diesem Fall wird sich die zuständige kantonale Behörde melden.

## **7. Besondere Bestimmungen der Schule Muri**

- Benutzte Geräte werden mit einem Desinfektionsspray gereinigt
- Jede Teilnehmerin bringt ihr eigene Trinkflasche mit ins Training

Muri, 28. Oktober 2020

Vorstand Damenturnverein Muri